WICKEDE (RUHR)

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A) Bebauungsplan Nr. 68 1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

"Photovoltaik-Freiflächnanlage K18"

Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig sind:

SO sonst Sonstiges Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

für unbefestigte Wege und Abstandsflächen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe bauliche Anlage

§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

indirekten Standortentwässerungen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

1.4 Verkehrsflächen

zulässig.

§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

nach Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

Grundflächenzahl

Zweckbestimmung Erneuerbare Energien Photovoltaik-Freiflächenanlage

Verkabelung, Transformationsstation und Speichermodule,

Anlagen zur Einfriedigung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

1.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Überbaubare Grundstücksfläche

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

1. Photovoltaik-Freiflächenanlagen, d.h. Module einschließlich der für die Errichtung und

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die jeweils von den Modulen überragten Flächen

mitzurechnen, sowie alle Flächen der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage

notwendigen Anlagen wie u.a. Transformationsstation und Speichermodule. Dies gilt nicht

Die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage (HBA) in Metern wird gemessen ab

Oberkante vorhandenem natürlichen Gelände bis zur höchsten Oberkante der baulichen

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Ausgenommen sind

Anlage und Pflege einer extensiven Grünlandfläche: In der überbaubaren und nicht

überbaubaren Fläche des Sondergebietes sind außerhalb und unter der mit Modulen,

Nebenanlagen und Wegen überstellten bzw. genutzten Flächen folgende Maßnahmen

Herstellung: Auf der Fläche ist eine Einsaat mit Regiosaatgut mit mind. 50 % Kräuteranteil

Pflege: extensive Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr; (kein Mulchen);

Abfuhr des Mahdguts, auch unter Modulreihen – soweit möglich; Mahd kleintierschonend

mit Messerbalken, Schnitthöhe10 cm; keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen,

Striegeln etc.) zwischen dem 01. März und 15. September; kein Pflegeumbruch/keine

Nachsaat; der Einsatz von Kalk, Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt;

eine Reinigung der PV-Module darf nur mit Regenwasser oder mit entmineralisiertem

Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat in der Vegetationsperiode

Eine dauerhafte Zuwegung des Plangebietes zwecks Wartung und Unterhaltung der

baulichen Anlagen ist nur über den in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtsbereich

Entwicklung einer Saumzone (innerhalb des Geltungsbereiches): In der als Fläche für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Herstellung: Einsaat mit Regio-Saatgut mit mind. 50 % Kräuteranteil (z. B. in Bereiche, die

dem 01. September, Mahd kleintierschonend mit Messerbalken, Schnitthöhe 10 cm, Abfuhr

des Mahdguts; keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln etc.); kein

Pflegeumbruch/keine Nachsaat; der Einsatz von Kalk, Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist |

Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat im Spätsommer nach

Entwicklung von einer Blühbrache (außerhalb des Geltungsbereiches, ohne Darstellung):

Auf dem Grundstück Gemarkung Schlückingen, Flur 003, Flurstück 138 sind folgende

Herstellung: Auf der Fläche ist nach der letzten Ernte und Umbruch eine Einsaat mit

Naturschutzbehörde des Kreis Soest kann – sofern notwendig - alle zwei Jahre die Fläche

gemulcht werden; bei starker Verkrautung im ersten Jahr kann ein Schröpfschnitt in

Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Soest beantragt werden; der

Einsatz von Kalk, Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt; keine direkten

oder indirekten Standortentwässerungen; die Errichtung von Zaunanlagen innerhalb der

Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat vor Errichtung der PV-

Anpflanzung einer einreihigen Hecke: In der als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen

Herstellung: Die Sträucher werden in einer Reihe gepflanzt. Der Abstand zwischen den

Sträuchern innerhalb einer Reihe soll bei ca. 1 m liegen. Für die Anpflanzung ist Forstware

mit gesicherter regionaler Herkunft zu verwenden. Die Sträucher sind in artgleichen Vierer-

Gruppen zu pflanzen. Für die Anpflanzung von Sträuchern zu verwendende Arten und

Pflanzqualitäten sind der Gehölzliste des Kreises Soest zu entnehmen (Kreis Soest 2021). Zum

Schutz vor Verbiss durch Wildtiere sind die Sträucher durch entsprechende Maßnahmen

Regiosaatgut (Wildpflanzenmischung) im Frühjahr oder Spätsommer vorzunehmen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

ganzjährig untersagt; keine direkten oder indirekten Standortentwässerungen.

festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

während der Bauphase temporär beansprucht wurden).

Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

Maßnahmen durchzuführen:

Fläche ist unzulässig.

Anlage zu erfolgen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

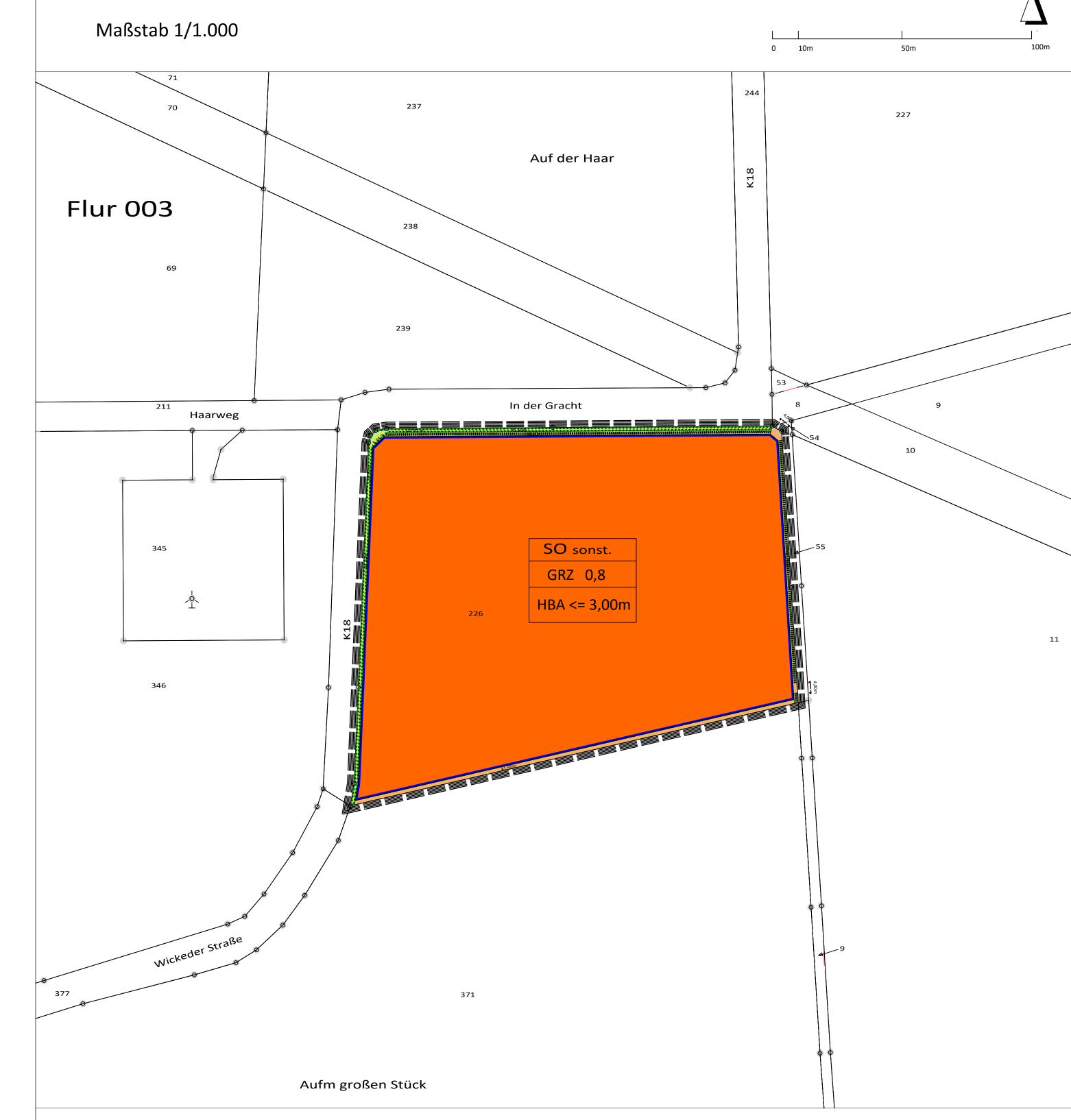
2.0 Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

vorzusehen (z.B. in Bereiche, die während der Bauphase temporär beansprucht wurden).

Anlagen zur Grundstückseinfriedung und Grundstücksbefestigungen zur Zuwegung.

den Betrieb notwendigen Anlagen wie u.a. Pfahlgründungen, Wechselrichter,



Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0 Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 68 "Photovoltaik-Freiflächenanlage", § 9 Abs. 7 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Art der baulichen Nutzung

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 19 Abs. 2 BauNVO z.B. **0,8**

siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung Höhe bauliche Anlage als Höchstmaß HBA z.B. <=3,00 m siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung

1.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze

§ 23 Abs. 1 BauNVO überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Bauweise, Baulinie, Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Bauweise, Baulinie, Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche

1.4 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

7 Einfahrtbereich siehe Text (Teil B) Punkt Verkehrsflächen 1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Flur 10

989

3,0 m

Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft siehe Text (Teil B) Punkt Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur 1.6 und Landschaft

siehe Text (Teil B) Punkt Flächen zum Anpflanzen von

1.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB Flächen zum Anpflanzen

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 2.0 Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)

vorhandene Flurstückgrenze und abgemarkter Grenzpunkt

(Strauchschutz) zu schützen. Sofern Verbiss-Schutzeinrichtungen nicht mehr benötigt werden, sind diese abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Bei Bedarf sind die Sträucher regelmäßig zu bewässern. vorhandene Flurstückgrenze und nicht abgemarkter **Pflege**: Die Pflege der Sträucher hat spätestens nach 15 Jahren zu erfolgen, es werden jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Feldhecke gleichzeitig und keine Teilstrecken von mehr als 50,00 m Länge auf den Stock gesetzt. Angrenzende Teilstücke werden nicht in aufeinanderfolgenden Jahren auf den Stock gesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass

Böschung (vorhandene Abgrabungen)

Grenze unterschiedlicher Nutzungen nach Kataster Hecken gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht auf den Stock gesetzt werden dürfen. Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat in der Zeit der beginnenden Vegetationsruhe im Spätherbst/Frühwinter nach Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

Flurnummer Flurstücknummer

Parallelmaß

Beleuchtung Eine Beleuchtung der Modulfelder und Nebenanlagen sowie der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Eine Notfallbeleuchtung bei technischen Problemen oder Einbruch/Vandalismus etc. im Bereich der Modulfelder und Nebenanlagen ist zulässig. Für diese sind ausschließlich insekten- und

fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dazu zählen Leuchtmittel mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 bis 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.).

Einfriedungen

Es sind nur Einfriedungen als Zaun bis zu einer Höhe von 2,50 m gemessen ab natürlicher Geländeoberkante zulässig. Die untere Kante des Zauns ist in einer Höhe von 0,20 m über der natürlichen Geländeoberkante anzubringen.

Grundstücksgestaltung

Die nicht mit Fundamenten der Photovoltaik-Freiflächenanlage und nicht mit für den Betrieb der Anlage notwendigen baulichen Nebenanlagen überbauten Flächen im Plangebiet sind als Grünflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen. Eine Schotterung ist im 3.9 Kampfmittelverdachtsflächen Planbereich nur für solche Wege zulässig, die für die Unterhaltung der Photovoltaik-Freiflächen einschließlich ihrer Nebenanlagen notwendig sind. Eine Schotterung zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine zulässige Verwendung nach Satz 1 dar (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW).

Es sind nur matte und reflexionsarme Photovoltaik-Moduloberflächen zu verwenden, um eine Beeinträchtigung des Mikroklimas durch zu starkes Aufwärmen der Flächen zu vermeiden und die Blendwirkung im Hinblick auf den Landschaftsraum und Flugbelange auf das Minimum zu reduzieren.

Das anfallende Niederschlagswasser ist im Planbereich zwischen und unterhalb der PV-FFA Module ortsnah so zu versickern, dass dieses sowohl bei normalen Niederschlagsverhältnissen als auch bei Starkregenereignissen weder auf die öffentlichen Verkehrsflächen im Norden und Westen noch auf den privaten Grundstücksflächen im Osten und Süden fließt bzw. Schäden verursacht.

Zulässigkeit baulicher Anlagen: Sämtliche technische und hochbauliche Anlagen, auch 3.0 Hinweise

Nach Auskunft der Umwelt- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest und nach Kenntnis der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist der Planbereich bisher nicht im Kataster als Altlast-Verdachtsfläche oder Altlast registriert. Das Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt. Die historischen Nutzungen des Grundstückes sind nicht bekannt, aber möglicherweise können zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte bekannt werden, die einen Verdacht auf Altlasten begründen. In diesem Fall würde die Fläche in das Kataster über Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten aufgenommen werden.

Der Bodenaushub ist entsprechend ordnungsgemäß in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben.

Wasser erfolgen; ein Einsatz von Reinigungsmitteln ist unzulässig; keine direkten oder 3.2 Arten- und Biotopschutz

Durch Geländeveränderungen, Gehölzrodungen, Baumaßnahmen und insbesondere evtl. Abbrucharbeiten an bisher vorhanden Gebäuden darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Die Gehölzrodungen, Erschließungsarbeiten und Baufeldräumungen sind zwecks Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sowie der Verbote des § 39 BNatSchG nur im Zeitraum 01.10. bis 29.02. durchzuführen

1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und | 3.3

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und –arten sind für die Beleuchtung des Außenbereiches (Straßenbeleuchtung, Gebäudefassaden, Gartenbeleuchtung) die Inhalte des "Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skripten 543 – abrufbar auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz) zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten mögliche Vorgaben unter der Rubrik Örtliche Bauvorschriften.

Pflege: extensive Bewirtschaftung mit einer Mahd abschnittsweise und alle 2 bis 3 Jahre ab | 3.4 Bergbau

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) außerhalb derzeitig verliehener Bergbauberechtigungen als auch außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergwerksfelder. Nach den derzeitig vorliegenden Unterlagen im Planbereich ist kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planbereich. Ergänzender Hinweis: Der Planbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem möglicherweise verkarstungs - bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen ist der Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb (De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten.

Pflege: Generell kein Pflegeumbruch/keine Nachsaat. In Abstimmung mit der Unteren 3.5

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Umwelt- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren. Das Einbringen von (belasteten) Fremdsubstanzen und Stoffen mit Schadstoffgehalt ist unzulässig.

Denkmalschutz

Denkmalschutzwerte sind nach Kenntnis der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde im Planbereich nicht bekannt. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h.) Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Hochwasserschutz

Die Erstellung neuer Bauvorhaben und die zusätzliche Versiegelung von Flächen hat Einfluss auf das Regenwasserabflussverhalten insbesondere bei extremen Regenereignissen. Dies ist im Rahmen von baulichen Vorhaben im Planungsprozess zu berücksichtigen. Zum Schutz vor möglichen Überflutungen durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sind im Plangebiet neu zu bebauenden Flächen durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher auszugestalten. Als Bezugshöhe für erforderliche bauliche (Schutz-)Maßnahmen gilt die jeweilige Rückstauebene mit der zu erwartenden Hochwasserhöhe. Diese ist bei Bedarf aus Gründen der Hochwassersicherheit im Rahmen der Planung der Baumaßnahme zu ermitteln. Erdgeschossfußböden und technische Anlagen sollten aber vorsorglich mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden, sofern im Bebauungsplan keine andere Höhe angegeben ist und sich durch weitergehende Berechnungen keine anderen Höhen ergeben. Tiefgaragen,

Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden, d.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sollten durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichend hohe Aufkantungen/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser geschützt werden. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzulegen Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers auch im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Grundstücken ist bei der Planung von Zuwegungen Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Die abschließende Sicherung des Hochwasserschutzes durch geeignete bauliche Maßnahmen liegt final beim Bauherrn und ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen

Nach Auskunft der Ordnungsbehörde der Gemeinde Wickede (Ruhr) sind für das Plangebiet keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Allgemeines: Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtigte Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Gesetzesgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S

Zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der

Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der

Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3.7.2024 (BGBl. 2024 I

Gemeindeordnung (GO NRW)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 8.5.2024 (BGBl. 2024 | Nr. 151).

Landesbauordnung (BauO NRW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen

und zur Änderung anderer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änd. des LandesnaturschutzG vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 156).

Planzeichenverordnung (PlanZV)

Planzeichenverordnung (PlanZV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 BaulandmobilisierungsG vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88).

Landesentwicklungsplan (LEP)

Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2017, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2024 (Seite 209 bis 246 GV. NRW.)

Regionalplan (RP)

Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012, aktualisierte Fassung der zeichnerischen Festlegungen vom 30.05.2023 und aktualisierte Fassung der textlichen Festlegungen vom 04.04.2024.

Flächennutzungsplan (FNP) Flächennutzungsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der Bekanntmachung

Landschaftsplan (LP)

Landschaftsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der Bekanntmachung von 03.08.2006.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	Wickede, den
Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Aufstellung dieser Bauleitplanung gemäß § 2	
Abs. 1 und Abs.4 Baugesetzbuch* in seiner Sitzung am beschlossen. Der	
Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	
	Der Bürgermeister
seschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Wickede, den
Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen	
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch* am	
gefasst.	
	Der Bürgermeister
Ourchführung der frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Wickede, den
ie Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Öffentlichkeit entsprechend der Bekanntmachung vom	
frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen	
uswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* bei einer Bürgerversammlung	
am sowie in der Zeit vom bis öffentlich unterrichtet und	
hr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Nachbarkommunen und die	
Behörden wurden vom bis gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1	Daw Billiana ann aiste a
laugesetzbuch* am Verfahren beteiligt.	Der Bürgermeister
eschluss zur 1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Wickede, den
er Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeits-	
und Behördenbeteiligung (öffentliche Auslegung von Planwerk, Begründung, Umweltbericht,	
umweltbezogenen Informationen und umweltrelevanten Stellungnahmen) gemäß § 3 Abs. 2	
und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch* am gefasst.	Der Bürgermeister
	-
urchführung der 1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Wickede, den
iese Bauleitplanung einschließlich Begründung, Umweltbericht, umweltbezogenen	
nformationen und umweltrelevanten Stellungnahmen hat entsprechend der	
ekanntmachung vom gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* in der Zeit vom	
bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.	
Die Nachbarkommunen und die Behörden wurden vom bis gemäß §	Der Bürgermeister
Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch* am Verfahren beteiligt.	Wickede, den
eststellungsbeschluss/Satzungsbeschluss	wickede, den
Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat diese Bauleitplanung bestehend aus Planzeichnung	
nd Planzeichenerklärung aufgrund der oben genannten Gesetzesgrundlagen gemäß § 6 Abs. und Abs. 5 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 1 und Abs. 3	
augesetzbuch* (Bebauungsplan) am beschlossen (Flächennutzungsplan) bzw.	
als Satzung (Bebauungsplan) beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die	
rusammenfassende Erklärung wurden in gleicher Sitzung beschlossen. Die Bauleitplanung	
wird hiermit ausgefertigt.	Der Bürgermeister
Genehmigung	Arnsberg, den
Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. §	
.0 Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) mit Verfügung vom genehmigt	
worden.	

Diese Bauleitplanung bestehend aus Planzeichnung und Planzeichenerklärung ist am . zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung ausgefertigt worden. Der Bürgermeister Der Beschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) und § 7 emeindeordnung**, in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung*** am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bauleitplanung tritt amin Kraft.

Die Bezirksregierung

Soest, den

Kreis Soest, Amt für

Liegenschaftskataster und Diese Kopie der Bauleitplanung stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Der Bürgermeister

*Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3

Planzeichenverordnung****. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen

G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom ***Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO NRW), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO

****Planzeichenverordnung (PlanZV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 BaulandmobilisierungsG vom 14.6.2021 (BGBI. I S. 1802).

Übersicht ohne Maßstab

Geometrische Übereinstimmung

mit dem Katasternachweis übereinstimmt.



Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 68 "Photovoltaik-Freiflächenanlage K 18" Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede

Maßstab 1 / 1.000

Stand: 03.2025 – Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB



Der Bürgermeister

Planschmiede Architektur Städtebau Vermessung Wallaustraße 24b 55118 Mainz

